

Forstamt TG - Weisung über die Ausbildung von Waldarbeitern und Waldarbeiterinnen



Gemäss dem Bundesgesetz über den Wald Art. 21a müssen ab dem 1. Januar 2022 alle Personen, die im Auftragsverhältnis Holzerntearbeiten im Wald ausführen, über einen Kursnachweis von mind. 10 Tagen Holzernteausbildung verfügen. Ein Auftragsverhältnis besteht, wenn gegen ein Entgelt (Geld, Holz oder andere materielle Werte) für jemand anderen Arbeiten verrichtet werden. Als Holzerntearbeiten gelten hierbei das Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken (Holzbringung) von Bäumen und Baumstämmen mit einem Brusthöhendurchmesser (Durchmesser des stehenden Baumes bei 1.30m Höhe) von über 20cm. Ausgenommen von dieser Regelung sind Privatpersonen, die im eigenen Wald Arbeiten ausführen. Ein Kursbesuch wird aber auch ihnen empfohlen.

Zur Umsetzung hat das Forstamt TG eine Weisung erlassen, welche an Stelle des bisherigen Reglements über die Aus- und Fortbildung von Waldarbeiter/innen vom 1. Januar 2000 tritt. Die Weisung erläutert, wer unter die Ausbildungspflicht fällt, und wie der Kursnachweis erbracht werden kann. Die Weisung ist unter folgendem Link zu finden: www.forstamt.tg.ch – Publikationen – Richtlinien, Merkblätter und Formulare, Richtlinien/Weisungen

Infos zu Kursen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden sich unter: www.holzerkurse.ch.

Forstamt Kanton Thurgau, Roman Schnyder, Leiter Ausbildung und Betriebe